

ANTWORTEN FRAGEN

auf deine

zum Betriebspraktikum

Arbeitszeiten?

- Nicht mehr als 7 Stunden, wenn Du unter 15 Jahre alt bist.
- Nicht mehr als 8 Stunden, wenn Du 15 und älter bist.
- Solltest du am Wochenende arbeiten (z.B. im Krankenhaus), dann hast Du an einem anderen Tag frei!

Gibt's Geld?

Nein, es gibt keinen rechtlichen Anspruch auf eine Vergütung.

Wieso sollte ich einen Vertrag für das Praktikum unterschreiben?

Der Vertrag bietet Sicherheit und beugt Missverständnissen im Verlauf des Praktikums vor.

Schweigepflicht?

Betriebsgeheimnisse dürfen nicht an Personen außerhalb des Betriebs weitergegeben werden!
Manchmal muss eine Verschwiegenheitserklärung unterschrieben werden.

Nervös am ersten Tag!

Tipps:

- Ich kenne den Name und die Telefonnummer der Ansprechperson.
- Ich kenne den Weg zum Betrieb.
- Ich nehme was zu Essen und Trinken mit.
- Ich bin pünktlich, angemessen gekleidet und freundlich zu den Mitarbeiter/innen.
- Ich bin interessiert an den Aufgaben, stelle Fragen, halte die Regeln des Betriebes ein.
- Ich stehe nicht mit den Händen in den Taschen gelangweilt irgendwo rum!

Kein Urlaubsanspruch!

Für eine Befreiung aus wichtigem Grund ist die Schule zuständig.

Du hast dich verletzt oder einen Unfall!

- Während des Schulpraktikums bist Du über die Schule unfallversichert.
- Während des freiwilligen Praktikums in den Ferien muss der Betrieb Dich bei der Berufsgenossenschaft anmelden.

Tipp: Praktikumsvertrag mit versicherungsrechtlichen Regelungen abschließen! Praktikumsvertragsmuster gibt's bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer (IHK).

Du hast etwas kaputt gemacht oder einen Schaden verursacht!

- Während des Schulpraktikums bist Du über die Schule haftpflichtversichert.
- Während des freiwilligen Praktikums müssen Deine Eltern für den Schaden aufkommen.

Tipp: Achte darauf, dass ihr eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen habt! Sonst kann es teuer werden.

Der letzte Praktikumstag...

- Verabschiede Dich nett und höflich und bedanke Dich bei allen!
- Du kannst Dir vorstellen, dort deine Ausbildung zu beginnen? Frage schon mal nach, ob das geht!

Praktikumsbeurteilung für meine Bewerbungsmappe!

- Gib's am letzten Tag, falls nicht, bleib dran.

Tipp: Solltest du nach mehrmaligem Nachfragen nichts bekommen, muss die Schule nachhaken!

Pausen?

- 30 Minuten bei bis zu 6 Stunden.
- 60 Minuten bei mehr als 6 Stunden.

Welche Aufgaben brauche ich nicht zu machen?

- Tragen und Heben von schweren Sachen.
- Aufgaben, die eine zu große Verantwortung bedeuten.

Informationen zum Praktikum
bekommst du auch in der
Berufswegplanungsmappe!



OloV wird gefördert von der Hessischen Landesregierung aus Mitteln des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, des Hessischen Kultusministeriums und der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds.

Keine Regel ohne Ausnahme?

Grundsätzlich darfst du nicht am Samstag arbeiten. Es gibt jedoch auch hier einige Ausnahmen:

- In Krankenhäusern oder Pflegeheimen,
- in Verkaufsstellen,
- in Bäckereien,
- im Friseurhandwerk,
- im Verkehrswesen,
- in der Landwirtschaft,
- im Gaststättengewerbe,
- in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

Dafür hast du aber auch Anspruch auf einen anderen freien Arbeitstag in derselben Woche. Auch die Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist verboten. Dies gilt jedoch nicht für Arbeiten

- in Krankenhäusern oder Pflegeheimen und
- im Gaststättengewerbe.

Zwei Sonntage im Monat musst du frei haben. Am 24. und 31. Dezember nach 14:00 Uhr, am ersten Weihnachtsfeiertag, an Neujahr, Ostersonntag und am 1. Mai darfst du überhaupt nicht arbeiten.

Wo finde ich Unterstützung bei Problemen?

Bei Fragen oder Problemen kannst du dich an deine Eltern, deinen Lehrer oder auch an die zuständige Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidien - siehe Tabelle) wenden.

Also los geht's!

Wir wünschen dir viel Erfolg und eine schöne Zeit!

Aufsichtsbehörden	Zuständigkeitsbereiche
Regierungspräsidium Darmstadt https://rp-darmstadt.hessen.de	
Standort Darmstadt Telefon: 06151 12-4001 E-Mail: arbeitschutz@rpda.hessen.de	Stadt Darmstadt, Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach und Odenwaldkreis
Standort Frankfurt am Main Telefon: 069 2714-0 E-Mail: arbeitschutz@rpda.hessen.de	Stadt Frankfurt am Main, Main-Kinzig-Kreis, Stadt Offenbach am Main, Wetteraukreis
Standort Wiesbaden Telefon: 0611 3309-2545 E-Mail: arbeitschutz@rpda.hessen.de	Stadt Wiesbaden, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis
Regierungspräsidium Gießen https://rp-giessen.hessen.de	
Standort Gießen Telefon: 0641 303-3237 E-Mail: arbeitschutz-giessen@rpgi.hessen.de	Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
Standort Hadamar Telefon: 0641 303-8600 E-Mail: arbeitschutz-hadamar@rpgi.hessen.de	Landkreise Limburg-Weilburg und Lahn-Dill
Regierungspräsidium Kassel https://rp-kassel.hessen.de	
Telefon: 0561 106-2788 E-Mail: arbeitschutz@rpks.hessen.de	Stadt Kassel, Landkreise Kassel, Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner

HESSEN



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Abt. III - Arbeit
Sonnenberger Str. 2/2a, 65193 Wiesbaden
<https://soziales.hessen.de>, <https://arbeitswelt.hessen.de>
Redaktion: Facharbeitsgruppe Jugendarbeitsschutz (Regierungspräsidien), Sergej Gerk (HMSI)
Erstellung: Öffentlichkeitsreferat, **Foto:** thinkstock
Stand: Juni 2022
Gesamtverantwortlich: Alice Engel

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Schülerbetriebspraktikum
Hinweise für Schülerinnen und Schüler



Schülerbetriebspraktikum wie - wo - was?

Dein Schülerbetriebspraktikum steht an. Es gibt ein paar Dinge, die du vorher wissen solltest: Das Praktikum soll dir Spaß machen, und du sollst dabei gesund bleiben. Deshalb sind nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht alle Arbeiten erlaubt.

Verboten sind Arbeiten, bei denen eine Unfall- oder Gesundheitsgefahr besteht. Diese kann es fast in jedem Bereich geben, z. B. in Arztpraxen, auf dem Bau, in der Gastronomie, in Gärtnereien, in Handwerks- und Industriebetrieben, in Kindergärten, in Kfz-Werkstätten, in Krankenhäusern, in Schreinereien oder im Tierheim.

Wie geht's los?

Vor Beginn des Praktikums muss sich der Arbeitgeber überlegen, mit welchen Gefahren deine Arbeit verbunden sein kann und welche Schutzmaßnahmen notwendig sind. Darüber muss er dich, bevor du anfängst, aufklären. Das nennt man „Unterweisung“.

Wichtig: Halte dich an alle Sicherheitsvorschriften und Anweisungen deines Arbeitgebers.

Wenn es erforderlich ist, muss dir der Arbeitgeber auch persönliche Schutzausrüstung, wie z. B. Schutzhelm, Schutzhandschuhe oder Gehörschutz kostenlos zur Verfügung stellen.

Wichtig: Benutze diese Ausrüstung, selbst wenn sie dir nicht gefällt! Sie dient deiner Sicherheit.

Was darf ich tun, was nicht?

Der Gesetzgeber erlaubt leichte und geeignete Tätigkeiten während deines Praktikums. Nicht erlaubt sind schwere und gefährliche Arbeiten oder solche, die dich seelisch belasten könnten oder die ein besonderes Maß an Verantwortung erfordern, zum Beispiel:

- Arbeiten, bei denen du schwere Lasten heben, tragen oder bewegen musst (z. B. wie auf dem Bau),
- oder in der Pflege beim Umlagern von Patienten; auch stundenlanges Stehen oder dauerndes Arbeiten in einer erzwungenen Körperhaltung (z. B. ständiges Bücken oder Kauern) zählen zu den verbotenen Tätigkeiten,
- Arbeiten, bei denen du mit Gefahrstoffen umgehst (z. B. Desinfektionsmittel, Pflanzenschutzmittel, Lacke, Klebstoffe),
- Arbeiten, bei denen du dich mit Krankheiten anstecken kannst (z. B. an gebrauchten Spritzen in Pflegeheimen, in Arztpraxen oder in Tattoo-Studios),
- Arbeiten, bei denen du dich verletzen kannst (z. B. auf Leitern oder an Maschinen),
- Arbeiten, bei denen du ein hohes Maß an Verantwortung übernimmst (z. B. alleine auf Patienten aufpassen oder alleine eine Maschine überwachen),
- Arbeiten, bei denen du von deinem Arbeitgeber unter Zeitdruck gesetzt wirst. Hier kann man Fehler machen, die zu schweren Unfällen führen können und
- sittenwidrige Arbeiten (z. B. als Animierdame oder im Sexshop).

Wie lange darf ich arbeiten?

Die Entwicklung deines Körpers ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Das heißt, du darfst nicht durch zu lange Arbeitszeiten überfordert werden und musst dich ordentlich ausruhen können. Deine Arbeitszeit und Pausen richten sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für die Beschäftigung von allen Personen unter 18 Jahren.

Du darfst an fünf Tagen in der Woche - von Montag bis Freitag - in der Zeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr bis zu **7 Stunden** täglich bzw. bis zu **35 Stunden in der Woche** beschäftigt werden. In der Oberstufe gilt eine maximale Wochenarbeitszeit von **40 Stunden bei höchstens 8 Stunden am Tag**.

Bist du in der Oberstufe und mindestens 16 Jahre alt, gibt es bei einigen Jobs folgende Ausnahmen für die Beschäftigungszeit:

- in der Gastronomie bis 22:00 Uhr,
- auf Jahrmärkten, auf Rummelplätzen oder Kirchmessen (sogenanntes Schaustellergewerbe) bis 22:00 Uhr,
- in der Landwirtschaft ab 05:00 Uhr oder bis 21:00 Uhr,
- in Bäckereien und Konditoreien ab 05:00 Uhr, für Schülerinnen und Schüler über 17 Jahren bereits ab 04:00 Uhr,
- in mehrschichtigen Betrieben bis 23:00 Uhr.

Gibt es auch Pausen?

Während der Arbeit musst du dich ab und zu ausruhen. Der Arbeitgeber muss deine Arbeitszeit von vornherein einteilen, damit du weißt, wann du eine Pause machen kannst. Für Ruhepausen gilt:

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis zu 6 Stunden und
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.

Länger als 4,5 Stunden am Stück darfst du nicht arbeiten. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Wieviel Freizeit steht mir zu?

In jedem Fall musst du eine tägliche Freizeit von mindestens 12 Stunden haben. Die **Schichtzeit** (Arbeitszeit + Ruhepausen) darf nicht mehr als **10 Stunden** betragen. Schichtzeiten bis zu **11 Stunden** sind im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung und auf Bau- und Montagestellen zulässig.

Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit

Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit, vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen beträgt für Kinder 7 Stunden und für Jugendliche 8 Stunden.

Ruhepausen

Ruhepausen müssen im Voraus feststehen:

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden,
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Zulässige Schichtzeit

Die tägliche Arbeitszeit inklusive der Ruhepausen beträgt maximal 10 Stunden. Schichtzeiten bis zu 11 Stunden sind nach § 12 ArbSchG im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung und auf Bau- und Montagestellen zulässig.

Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit

Montags bis einschließlich sonntags dürfen Kinder bis zu 35 Stunden und Jugendliche bis zu 40 Stunden beschäftigt werden.

Beschäftigungsdauer pro Woche

Schülerinnen und Schüler dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden.

Nachtruhe

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr beschäftigt werden.

Aufsichtsbehörden	Zuständigkeitsbereiche
Regierungspräsidium Darmstadt https://rp-darmstadt.hessen.de	
Standort Darmstadt Telefon: 06151 12-4001 E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de	Stadt Darmstadt, Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach und Odenwaldkreis
Standort Frankfurt am Main Telefon: 069 2714-0 E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de	Stadt Frankfurt am Main, Main-Kinzig-Kreis, Stadt Offenbach am Main, Wetteraukreis
Standort Wiesbaden Telefon: 0611 3309-2545 E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de	Stadt Wiesbaden, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis
Regierungspräsidium Gießen https://rp-giessen.hessen.de	
Standort Gießen Telefon: 0641 303-3237 E-Mail: arbeitsschutz-giessen@rpgi.hessen.de	Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
Standort Hadamar Telefon: 0641 303-8600 E-Mail: arbeitsschutz-hadamar@rpgi.hessen.de	Landkreise Limburg-Weilburg und Lahn-Dill
Regierungspräsidium Kassel https://rp-kassel.hessen.de	
Telefon: 0561 106-2788 E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de	Stadt Kassel, Landkreise Kassel, Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner

HESSEN

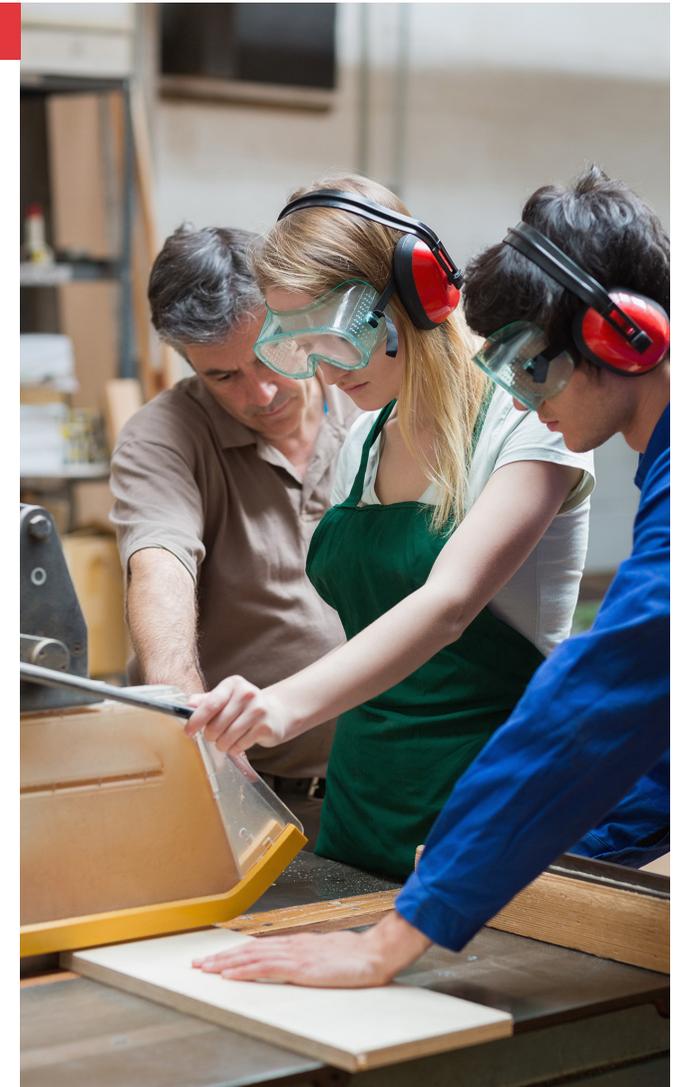


Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Abt. III - Arbeit
Sonnenberger Str. 2/2a, 65193 Wiesbaden
<https://soziales.hessen.de>, <https://arbeitswelt.hessen.de>
Redaktion: Facharbeitsgruppe Jugendarbeitsschutz
(Regierungspräsidien), Sergej Gerk (HMSI)
Erstellung: Öffentlichkeitsreferat, **Foto:** thinkstock
Stand: Juni 2022
Gesamtverantwortlich: Alice Engel

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Schülerbetriebspraktikum
Hinweise für Eltern, Schulen und Unternehmen



Was ist ein Schülerbetriebspraktikum?

Das Schülerbetriebspraktikum soll Schülerinnen und Schülern einen Einblick in das Arbeits- und Berufsleben vermitteln und richtet sich an die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (bis einschließlich 10. Klasse) und die gymnasiale Oberstufe (in der Regel ab Klasse 11). Durch Betriebspraktika sollen Schülerinnen und Schüler

- einen Einblick in Arbeitstechniken im gewählten Berufsfeld erhalten und sich mit typischen Arbeitsabläufen vertraut machen,
- schulisch vermittelte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis anwenden und an der Wirklichkeit messen,
- die Berufs- und Arbeitswelt am spezifischen Arbeitsplatz erfahren,
- die Realität der Berufsausübung im betrieblichen Miteinander von Kollegen und Vorgesetzten kennenlernen,
- für die schulische und berufliche Ausbildung motiviert werden.

Bei dem Schülerbetriebspraktikum handelt es sich um eine schulische Veranstaltung.

Die Einzelheiten stehen in der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) des Hessischen Kultusministeriums vom 17. Juli 2018. Die Dauer des Schülerbetriebspraktikums beträgt in den allgemeinbildenden Schulen in der Regel 2 bis 3 Wochen, in berufsbildenden Schulen auch mehr als 4 Wochen. Kinder und Jugendliche dürfen in ihrer Gesundheit nicht gefährdet und in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Sie benötigen daher einen besonderen Schutz am Arbeitsplatz vor Überforderung und Gefahren. Die gesetzlichen Grundlagen befinden sich im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und in der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV).

Ein Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre ist. Als Jugendliche werden 15- bis 17-Jährige bezeichnet. Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht (in Hessen 9 Jahre) unterliegen, gelten als Kinder. Nach § 5 Abs. 2 JArbSchG gilt das Verbot der Beschäftigung

von Kindern nicht für die Beschäftigung von Kindern im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht. Für jugendliche Schülerinnen und Schüler sind alle Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes wie bei berufstätigen Jugendlichen anzuwenden. Auf die Beschäftigung im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht sind § 7 Abs. 1 Nr. 2 und §§ 9 bis 46 JArbSchG anzuwenden.

Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Bevor ein Arbeitgeber Schülerinnen und Schüler beschäftigt oder die Arbeitsbedingungen wesentlich verändert, muss er beurteilen, ob hierdurch Schülerinnen und Schüler gefährdet werden können. Neben der persönlichen Entwicklung der jugendlichen Praktikantinnen und Praktikanten muss er insbesondere berücksichtigen, dass Jugendlichen oftmals das Bewusstsein für das Thema Sicherheit wie auch die Berufs- und Lebenserfahrung fehlt.

Unterweisung

Vor Beginn der Beschäftigung müssen die Praktikantinnen und Praktikanten darin unterwiesen werden, welche Unfall- und Gesundheitsgefahren bestehen können und mit welchen Maßnahmen und Einrichtungen diese Gefahren abgewendet werden können.

Aufsicht

Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen.

Art der Tätigkeit

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.

Verbotene Arbeiten

Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen, z. B.

- Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten,
- Arbeiten, bei denen dauerndes Stehen erforderlich ist,
- Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung,
- Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung,
- Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
- Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler Kontakt mit Krankheitserregern haben, die Krankheiten, z. B. Hepatitis A (HAV) oder schwere Krankheiten, wie z. B. Hepatitis B (HBV) oder HIV verursachen können und die zumindest der Schutzstufe 2 zuzuordnen sind, wie z. B. die Gabe von Injektionen, Blutabnahmen, Wundversorgung, Desinfektion von gebrauchten Instrumenten,
- Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeiten,
- Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Schülerinnen und Schüler sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können (z. B. Arbeiten in gefährlichen Arbeitssituationen),
- Arbeiten, bei denen die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
- Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder Gefahrstoffen ausgesetzt sind.

Persönliche Schutzausrüstung

Soweit Beschäftigten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schülerinnen und Schüler mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen.